

**Wohlgegründete Anzeige/ Das der von Burgermeister und Raht zu Rostock/  
inscio Rectore, d. 31. Martii des 1675sten Jahres incarcerirter, un[d]  
nachgehends/ in der hochgeheiligten OsterNacht/ mit armirter Gewalt/ aus des  
Rectoris Hause wegkgeführter Studiosus, Andreas Riesener/ S.S. Theol. Stud. aus  
Dantzig bürtig/ ein ohnstreitiger Civis Academiae sey**

Rostock: Keyl, 1675

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn742570215>

Druck Freier  Zugang



**MK – 7689.25**







16.

# Wohlgegründete Anzeige/

Das der von Burgermeister  
und Rath zu Rostock/in scio Rectore,  
d. 31. Martii des 1675ten Jahres incarce-  
rirt, un̄ nachgehends/in der hochgeheiligten Oster Nacht/  
mit armirter Gewalt/ aus des Rectoris Hause wegge-  
fürter Studiosus, ANDREAS Kiefener / S. S. Theol.  
Stud. aus Danzig bürgerlich/ ein ohnstreitiger  
Civis Academix sey.

Rostock/ Gedruckt bey Johann Keyln/Universität Buchdr.

MAK-7689<sup>25</sup>







1. Ist ANDREAS Riesener Th. Stud. Anno 1673. Menſe Aprili, Rectore Doctore COBABO, in die Academiſche Matricul recipiret.

2. Hat ſich auch im verwichenen Sommer / Anno 1674, alhie noch würcklich / als ein Studiosus, auffgehalten / und ſein ſtudium continuiret.

3. Ist ſolgig / Rectore M. WOLFIO, unterſchieden / auß begebenden Urſachen / coram Magiſtratu Academico erſchienen.

4. Hat ſich mit hin bey einigen Profeſſoren inſinuiret / deren Gunſt geſuchet / in den Collegiis publicis & privatis ſich eingefunden / und unterſchiedliche Predigten gehalten.

5. Und ob er zwar / wegen Dürftigkeit / einige Condition auffm Lande ſuchen müſſen; So iſt Er jedoch dann und wann wieder herein gekommen / hat auch noch neulich die Leges Academicas vom Herrn D. COBABO, weils ſie Ihm von handen gekommen / per litteras, durch den Küſter zu St. Jacob, gebeten.

6. Ferner hat Ihn Senatus Urbicus pro Studioſo & Cive Academico gehalten / und Ihm die geringſte contradiction niemahln gemacht.

7. Zumahl Er auch / da er von der Adeliſchen Frauen / bey welcher Er etliche wenig Wochen præcepto riret hat / ſeinen Abſchied genommen / ſich anhero ſtudirens halber wieder eingefunden.

8. Auch eine eigne Stube gemietet / dieſelbe reape beſeſſen / und dabey willens geweſen / alhie ein Jahr / und länger zu bleiben.

9. Wie



9. Wie Er dann / zu solchem Ende / sich an einen Tisch geleet / vnd der Wirthinnen 3. Reichsthaler auff die Hand gegeben.

10. Hat sich auch zu andern Studiosis, 'nach wie vor / gesellet / und ist mit ihnen als ein Studiosus umbgegangen.

11. Gestalt Er bereits eckliche Tage alhie / vor seiner Inhaftierung / von neuen sich auffgehalten / und umb Collegia, sein studiren mit Ernst zu befördern / bemühet / wie solches alles aus der Summarischen Zeugen Kundschaft Lit. A. erhellet.

12. So hat ihn auch der Wachtmeister in selbiger condition angetroffen / und von seinem Bette und Stuben bey nachtschlaffender Zeit geholet.

13. Dabey fälschlich vorgewant / daß Er ad Rectorem kommen solte; welches gar unzeitig pro dolo bono wil außgedeutet werden: da die geleistete Eynde der Obrigkeit solche gefährliche Deutungen nicht leiden.

14. Worauff, Senatus des Morgens per Protonotarium sich beim Rectore erkundiget / ob er auch Immatriculatus Civis sey?

15. Und wie demselben die Matricul vorgeleget / und des Rieseners Nahme vorbedeuteter massen sich befunden: Ist

16. Rectori per Protonotarium Senatus angezeigt / daß dieser Riesener auff Fürstl. Befehl wehre eingezogen / und dabey zu wissen begehret / ob Rector & Concilium circa cognitionem causæ: welche doch Academia zustehet: etwas zu moniren hätten.

17. Es hat auch Senatus Urbicus in übrigen vermeinet un̄ angedeutet / wie sie sich dan allemahl darauff beruffen / daß sie secundum Formulam Concordiæ, solcher gestalt zu verfahren / befugt gewesen. 18. Dar



18. Darauff hat der Studiosus, per supplicam, Schutz und Hülffe bey dem Rectore, als seiner ohnstreitigen Obrigkeit/ gesucht.

19. Und ist des Nachmittages per Secretarium Academicum, gegen dieses offenbahre attentatum, bey dem worthaltenden Burgermeister / Herrn Matthæo Liebherren/ protestiret worden.

20. Welcher auch nicht geleugnet / daß der Studiosus ein Civis Acad. wehre; sondern sich auff das Fürstl. Befehl/ und die darinn befindliche formalia. Aus wichtigen Ursachen / welche / seiner Meinung nach / nicht Civilem, sondern Criminales causam inferiren solten/ bezogen/ und sich weiter auff die Formulam Concordiæ beruffen/ wornach sie Macht hätten gehabt / ihn zu captiviren.

21. Wolte aber dafür halte/ daß jeko nicht nödtig zu protestiren/ sondern vielmehr Academia und Stadt bey einander treten/ und wegen der etwa begehrten extradition, welche E. E. Raht vor sich nicht einwilligen würde / fast zusahmen halten solten/ damit dardurch kein præjuditz einem oder andern Theil zuwachsen müge.

22. Wie Er dann auch unter andern/ dem gegen die Captur protestirenden Secretario Academia geantwortet: Er hätte wegen kürze der Zeit/ weil das Fürstl. Befehl bey Nacht angelanget / mit dem Rectore nicht communiciren können / hätte aber dem Wachtmeister befohlen/ daß er es dem Rectori, quasi id sufficiat, anzeigen sollte: zweifelend/ ob es geschehen.

23. Es ist auch/ weiln man dafür gehalten / daß Herr Hr. Gustaph Adolph, Herzogen zu Weckl. 1c. 1c. Durchl. vermühtlich nicht gewußt / daß der Eingezogene



gener ein Acad. Civis gewesen / an dieselbe Unterth. geschrieben / und der Universität gerechtfame gehorsamst vorgestellet / worüber die Fürstl. Erklärung indeß erwartet worden /

24. Wie sich aber der Studiosus der Bürgerwache entfreyet / und Schutz bey seiner ordentlichen Obrigkeit / und zwar in adibus Rectoris, zu seiner gerühmten defension, gesuchet;

25. Hat Herr B.D. Daniel Fischer / per Protonotariū Senatus, Ihn gestracks / sub graviore comminatione, zu rückfordern lassen / und dabey / teste Protocollo, Ihn zwar pro Cive gehalten; sich aber / iteratis vicibus, ja allemahl / ad Formulam Concordia bezogen / als wenn sie darinn (quod tamen nullibi, sed contrarium, probatur, vide Cothm. Conf. Acad. 2. n. 36. Conf. 5. Conf. 39. n. 59. Confil. 41. n. 73.) Civem Acad. in scio Rectore, zu incarceriren befugt wehren.

26. Es hat auch Senatus urbicus, nach Schwertin / in malo facto die Vorlage zu nehmen / geschrieben: daß captivus ein Studiosus sey / und daß sie Ihn / weil er eines begangenen adulterii, davon doch in denen beygelegten Fürstl. Schreiben nichts gedacht / noch Rev. Concilio ichtwas wissend / beschuldiget / secundum Formulam Concordia captivire könten / dabey Sie sich / doch perperam ad Cothm. Conf. Acad. 39. n. 39. beziehen; weiln das contrarium daselbst zu befinden; auch ihnen nulla ratione einige incarceration, die prehension aber nur in gewissen fallen / welche hie cessiren, zugestanden wird.

27. Hat Senatus den 7. April, Rectori Universitatis per Protonotarium andeuten lassen: daß Sie / ad Instantiam Ihrer HochFürstl. Durchl. den Studiosum wol müssen endlich außantworten; begehreten aber  
vor



vorhero zu wissen; ob Rector & Concilium, quasi re bene gesta: dabey noch was zu erinnern hätten? Welches alles nicht wäre nötig gewesen/wann Er kein Civis Acad. gewesen. Dahero ist überall propria Senatus confessio zu Tage/ und bedarff also keines weitem beweises.

28. Wie dann/ wenn Er kein Civis Acad. gewesen; Burgermeister und Racht nicht nötig gehabt hätten/cum Rectore zu handeln / und sich ad Formulam Concordiæ, wiewohl ganz unbefugt / zu beziehen.

29. Gestalt auch voriges alles / in majorem facti evidentiam, auß deren / an Herrn Herrn Christian Ludwich / Herzogen zu Mecklenburg Durchl. sub dato Rostock/dē 5. April. abgelaßenen vorlages-Schreiben/worinnen Sie endlich / zu gülichem Vernehmen mit der Academiâ schliessen/offenbahr ist / und also confessionem judicialem beyführet.

Solchem nach ist / ex matriculâ Academiæ, auß des Andreas Riefeners alhie geführten Leben und Wandel / auß der beglaubten Zeugen Kundschaft / und auß des Rachts extrajudicial und judicial zugestandener Confession, untwiedertreiblich offenbahr: Daß Er ein ohn-streitiger Civis Academiæ / und also / gegen die / Rectori & Concilio zustehende Jurisdiction, gegen die Bullam foundationis, gegen die Kayserl. Confirmation, privilegia, und Schutzbriefe / gegen die becidigte Formulâ Concordiæ, gegen die von Burgermeister und Racht außgestellte Revers, Lit. B. gegen so vielfältige hart verpöndete Kayser- und Fürstliche Inhibitiones und Mandata, ohne requisition und Vorwissen des Rectoris Academiæ,prehendiret und incarceriret sey. Welches alles nur / zu nödtiger information, und männigliches wissen/summariter hiedurch vorgestellt / nechsthin aber weitläufftiger deduciret werden soll. Datum Rostock den 12. April. Anno 1675.

Lit. A.



Beilagen.

Lit. A.

Anno 1675. den 12. Aprilis, umb sieben und halb acht Uhr Morgens / habe auff Requisition Magnif. Dni. Rectoris, D. Johannis Jacobi Döbelii, P. P. ichens desbenandter Notarius / mit Herrn Wilhelmo Osterstocken S.S. Theol. & Phil. Studiofo, und Joachimo Christiano Fabricio, Academiae ministro, als hier zu requirirten Gezeugen / Mich erstlich nach Hinrich Grüeters / Posamentmachers in der alten Büttel Strassen / allhie in Rostock / belegene Behausung; und nachgehends / nach Peter Gottschalcken / Küsters zu St. Jacob; und Peter Cornelii, Lichthaeckens Behausung verfüget / und obgedachten Hinrich Grüeters HaußFraue / auff nachfolgende 6. Interrogatoria; Peter Gottschalcken / auff Inter. 1. 2. 3. 4. & 6.; Peter Cornelium, auff Inter. 2. summarie, jedoch an Endes stat / befraget / und ihre deposition mit Fleiß gebührend verzeignet.

Inter. 1.

Wie lange Andreas Riesener / ihrem wissen nach / nun zu lebt allhie in Rostock gewesen / ehe er von dem Raht eingezogen?

Resp. Hinrich Grüeters HaußFrau: Ad Inter. 1. Das wüste sie so eben nicht; das würde der Köster am besten wissen. Und were Andreas Riesener erstlich den Sonnabend an ihren Tisch gekommen / als er am Mittwochens were weggenommen worden.

Resp. Peter Gottschalck; auff Marienverkündigung / umb 1. Uhr / were er hier gekommen / und also 5. Tage ohngefehr hier gewesen ehe er eingezogen worden.

Inter: 2.

Ob er bey einem gewissen Mann allhie sein

Loga-



Logament' gehabt; oder in einer öffentlichen Herberge gelegen?

Resp. Hinrich Grüeters Hausfrau: ad Inter. 2. Mit Mein: in der lange Strasse / bey einen Haafen / hette er seine Stube gehabt.

Resp. Peter Gottschalck ad Inter: 2. Nein/ bey Peter Cornelius, so ein Lichthaake / hette er seine Stube gehabt / welche er also fort geheuret / wie er hie gekommen / und hette sich zu erst bey Herr Mag. Wagenern an den Tisch legen wollen / aber Herr Mag. Wagener hette keine Studenten annehmen / sondern mit seinen Leuten allein bleiben wollen.

Resp. Peter Cornelius, ein Lichthaake / in der langen Strasse / ad Inter. 2: Andreas Riesener hette seine Stube auff ein Jahr Ihm abgeheuret / wehre aber nicht länger als 4. Tage darauff gewesen.

Interrogatus. Ob denn Andreas Riesener aus seinem Hause wehre weggenommen worden.

Resp. Ja. Und stünde seine Lade noch allda / Peter Gottschalck aber hette den Schlüssel.

Inter: 3.

Ob er sich bey Ihnen in die Koff verdungen?

Resp. Hinrich Grüeters Hausfrau ad Inter. 3. Ja: eingang Jahr.

Resp. Peter Gottschalck ad Inter. 3. Weil er bey Herrn Mag. Wagener nicht hette kommen können; were er nach der Posamentmacherschen gegangen / und hette sich allda verdungen.

Inter: 4.

Ob er ihnen Geld auff die Hand gegeben?

Resp. Hinrich Grüeters Hausfrau ad Inter;



ter: 4. Ja / sechs Gulden / dafür hette sie ihn nur 12.  
Tag (die Zeit / da er in der Haft gewesen / mit gerech-  
net) gespeiset.

Resp. Peter Gottschalck ad Inter: 4. Er hette  
ihnen 3. Reichsth. auff die Hand gegeben.

Inter: 5.

Ob er promittiret: alle Jahr richtig zu bezah-  
len?

Resp. Hinrich Grüeters Hausfrau ad In-  
ter: 5: alle viertel Jahr hette er wollen abzahlen / und  
Ihnen das Jahr über zusammen 36. Reichsth. geben.

Inter: 6.

Ob sie anders haben mercken können / als das  
er wie ein Studiosus studirens / oder sonst anderer  
Geschäfte halber sich allhie auffgehalten / oder  
auffhalten würde?

Resp. Hinrich Grüeters Hausfrau ad Inter:  
6. Studirens halber.

Resp. Peter Gottschalck ad Inter: 6. Er hette  
hier studiren wollen. Und weiln Er / vor diesem / viel-  
mahl / ja auff einen Sonntag 3. mahl / als von 5. bis 6.  
vor Herrn M. Wagnern in St. Jacobs; von 6. bis 7.  
vor Herrn Hennings in dem Heil. Geist; und zuletzt in  
St. Peters Kirchen geprediget; So hette er nun Pe-  
ter Gottschalcken ersuchet / das er mit Hn. M. Beckern  
reden / und denselben seinent wegen bitten möchte / das  
er in dessen Collegium wieder / wie vorhin geschehen /  
mit eingehen möchte. Quibus Concluf. Actum Ro-  
stock Anno die & hora uti supra.

(L.S.)

Stephanus Barchlai, publicus  
& iudicii provincialis immatri-  
B culatus Notarius,



B.  
In Sachen  
Rectoris & Concilii der Vni-  
versität Rostock/

Contra  
Burgermeister und Rath der Stadt  
Rostock / den Angriff der Acade-  
mischen Mitglieder in Criminalibus  
betreffend.

I. Anno 1578. ist Henricus Diecke / Prediger zu  
Kessien / als Er/ seines übeln Verhaltens halber / des  
Predigampts entsetzet; nach Rostock kommen / und  
von Burgermeister und Rath daselbst / wegen Argwohn  
des Ehebruchs / gefäncklich eingezogen. Diesem atten-  
tato hat die Universität Rostock standhafft widerspro-  
chen / besagten Prediger aus dem Stadt Gefängnis  
heraus genommen / und in ihr eigen Carcer eingesetzt /  
auch die Sache alleine cognosciret. Confer. Cothman.  
Resp. Acad. I. Sect. 275.

II. Anno 1585. haben der Universität Rostock /  
Burgermeister und Rath daselbst / in puncto des An-  
griffs / der Academischen Mitglieder / in Criminalibus,  
nachfolgenden Revers von sich gegeben :

Wir Burgermeister und Rath alhie zu Rostock /  
urkunden hiemit gegen männiglich / nachdem vorschie-  
ner Tage ein Student, Elias Lufow genant / eines be-  
argwoneten und besagten delicti Criminalis halber /  
nicht allein angegriffen / sondern auch / ohne Vortwiß  
sen/



sen / und Unerfucht des Herrn Rectoris, in das  
Sinkenbaur gesetzt worden / welches der Herr Rector  
und ein Ehrwürdiges Concilium, da sie solches erfah-  
ren / als der Formulæ Concordiæ zuwiedern gesche-  
hen / gestritten: So wollen wir uns hiemit erkläret  
haben / daß solche Einziehung allein auß Mißverstan-  
de vorgenommen / und verpflichten uns / daß solche/  
ohne Vorwissen des Herrn Rectoris geschehene  
Einziehung / von einem Erbahren Rachte künfftig  
in ein Exempel nicht gezogen: sondern es hinführo/  
in Criminal und Peinlichen Fällen / nach geschehenen  
Angriff / mit der Einsetzung wie in Formula Concor-  
diæ, in Versiculo: Nachdem auch in diesem Punct/  
und dem folgenden §. statuiret worden / gehalten  
werden soll. Actum unter unserm Stadt Secret den  
6 Decembr. Anno 1585.

(L. S.)

III. Anno 1610. Ist in puncto des besagten Angriffs/  
auff Dero HochFürstl. Durchl. Herrn Adolph Fried-  
richs / und Herrn Johann Albrechts / Gebrüdern/  
Herzogen zu Mecklenburg, 2c. Unser gnädigsten Landes-  
fürsten und Herrn / HochFürstl. angestellte Commis-  
sion, zwischen der Universität Rostock / und Burger-  
meister und Rath daselbst / auff der Universität War-  
purg / nach folgende Urthel gesprochen.

In Sachen sich streitig erhaltende / zwischen Re-  
ctorn und Concilio zu Rostock / an einem / so dann  
Bürgermeistern und Rath daselbsten / am andern  
Theil / zweyer Studenten gefängliche Annemung / in  
actis



actis angezogen / belangend / Erkennen und sprechen  
von Gottes Gnaden / Wir Adolph Friederich / und  
Hans Albrecht / Gebrüdere / Herzogen zu Mecklen-  
burg / Fürsten zu Wenden / Graffen zu Schwerin / der  
Lande Rostock und Stargard Herrn / ic. allem für-  
bringen nach / auff vorgehabten Raht der Rechtsge-  
lehrten / vor Recht / Daß gedachter Burgermeister  
und Raht an dem allen / was bey berührter gefängli-  
chen Annehmung vorgegangen / und darauff ferners er-  
folget / dem Rechten / und in der in actis angezogener  
Fundation / auch in anno 1563. auffgerichtem Ver-  
trage / zuwieder gehandelt / und ihrer Überfahung  
halber unserm Fisco, zum Abtrage / ein tausend Gold-  
gülden zu erlegen schuldig zu erklären und zu verdam-  
men / Als wir dann sie Burgermeister und Raht dazu  
hiemit schuldig erklären und verdammen / auch in die  
auffgelauffene Unkosten gedachten Reetorn und Con-  
cilio, Rechtlicher Messigung nach / zu entrichten fällig  
ertheilen / und ist ihnen Burgermeistern und Raht /  
sich hinführo dergleichen Thätigkeiten zu enthalten /  
bey Verlust ihnen in besagtem Vertrage communicirter  
Jurisdiction, und andern willführlichen Straffen /  
hiemit zu gleich ernstlich befohlen und eingebunden /  
Von Rechtswegen.

Das diese Urtheil den Acten und Rechten gemess / bekennen wir  
Decanus und andere Doctores der Juristen Facultät / auff  
der Universität Marburg / Urkundlich mit unser Facultät  
Insiegel versiegelt.

(L. S.)

Confec. Cothmann. Respons. Academ. XLI. fm.











